

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



1. Entwurf der 1. Nachtragsatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Sankt Augustin für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin mit Beschluss vom2015 folgende Nachtragsatzung zur Haushaltssatzung vom 11. Dezember 2013 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen fest- gesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermin- dert um	und damit der Gesamt- betrag des Haus- haltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	119.917.350	451.260		120.368.610
Aufwendungen	134.035.220	5.073.650		139.108.870
Finanzplan				
<u>aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	109.735.810	451.260		110.187.070
Auszahlungen	121.975.785	1.065.445		123.041.230
<u>aus der Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	9.308.240	3.962.930		13.271.170
Auszahlungen	12.456.750	9.744.910		22.201.660
<u>aus der Finanzierungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	29.515.510	4.395.380		33.910.890
Auszahlungen	30.017.200			30.017.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.535.110 EUR um 4.395.380 EUR erhöht und damit auf 8.930.490 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.465.000 EUR um 1.799.000 EUR erhöht und damit auf 5.264.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 14.117.870 EUR um 4.622.390 EUR erhöht und damit auf 18.740.260 EUR festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§§ 7 bis 9

Die Festsetzungen in der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), in der zum Zeitpunkt der Auslegung gültigen Fassung, wird der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sankt Augustin für das Haushaltsjahr 2015 vom 14.11.2015 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt in der Zeit vom

11.12.2014 bis zum Ablauf der Beratungen im Rat

während der folgenden Dienststunden: montags, 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, dienstags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 6. Etage, Zimmer 602, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin ist dieser unter der Adresse www.sankt-augustin.de im Internet abrufbar.

Bei der vorbezeichneten Stelle können

vom 11.12.2014 bis einschließlich 29.12.2014

von den Einwohnerinnen und Einwohnern oder den Abgabepflichtigen Einwendungen gegen diesen Entwurf erhoben werden. Über etwaige Einwendungen, die innerhalb dieser Frist schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadtverwaltung, Rathaus der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 6. Etage, Zimmer 602, zu erheben sind, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Sankt Augustin, den 26.11.2014

Klaus Schumacher, Bürgermeister